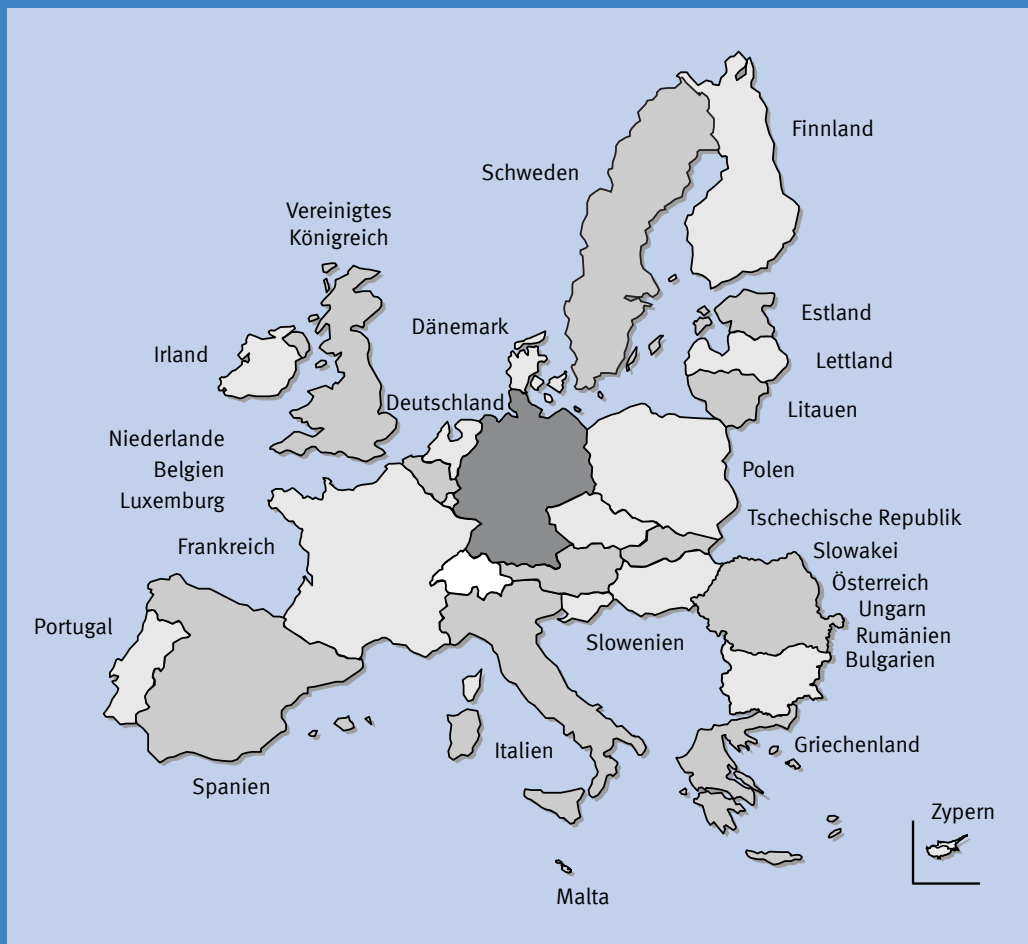


INTRAHANDELS- STATISTIK

Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke



2010/2011

Herausgeber und Vertriebsstelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:

Gruppe G 3
Tel.: +49 (0) 611 / 75 45 25
Fax: +49 (0) 611 / 75 39 65
gruppe-g3@destatis.de

Allgemeine Informationen
zum Datenangebot:

Informationsservice,
Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05
Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30
www.destatis.de/kontakt

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010/2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Vorbemerkung zur 13. Auflage

Die Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer den Warennummern für Feld 13), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind.

Die Warennummern für Feld 13 sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über das Statistische Bundesamt erworben werden kann. Der Bezugspreis für die derzeit gültige Buchausgabe 2011 (mit Stichwortverzeichnis) beträgt bei Drucklegung 35,00 Euro und für die CD-ROM-Ausgabe (mit komfortablem Suchprogramm und Erläuterungen) 42,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) kann unter dem Stichwort „Klassifikationen“ sowohl das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (kapitelweise) als auch die Kombinierte Nomenklatur kostenlos heruntergeladen werden.

Die Ausführungen der vorliegenden Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke berücksichtigen den Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften November 2010.

Eine aktuelle Fassung dieser Anleitung kann auch über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter dem Stichwort „Intra-/Extrahandel“ abgerufen werden.

Hinweis gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz

Die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung der zur Intrahandelsstatistik befragten Auskunftspflichtigen über

- Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
- die statistische Geheimhaltung,
- die Auskunftspflicht usw.

kann dem **Anhang 6** entnommen werden.

VAKAT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	7
1.1 Zweck	7
1.2 Auskunftspflicht	7
1.3 Befreiungen	7
1.4 Anwendungsbereich	8
1.5 Bezugszeitraum	8
1.6 Einsendung der Meldungen	9
1.7 Anmeldestelle	9
2. Verwendung der Vordrucke	9
3. Bereitstellung der Vordrucke	9
4. Ausfüllen der Vordrucke	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Zusammenfassung	9
4.3 Berichtigungen	9
4.4 Verwendung mehrerer Vordrucke	10
4.5 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke	10
4.6 Meldungen via Internet oder Datenträger	10
5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke N	13
5.1 Versendung	13
5.2 Eingang	21
6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten	29
7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden ...	29
8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen	29
9. Beispiele und Sonderfälle	31
9.1 Auskunftspflicht	31
(z. B. Privatpersonen, Dreiecksgeschäfte, Durchfuhr, Reihengeschäft, Zulieferung, Unterwegs- verzollung, indirekte Ausfuhr, Kommission, Konsignation, Werklieferung und unternehmens- internes Verbringen)	
9.2 Retouren und Gutschriften	36
9.3 Nachträgliche Vertragsänderungen	36
9.4 Anmeldung von Software	37
9.5 Lohnveredelung.....	38
 Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	 41
Anhang 2 Art des Geschäfts (Vordruck-Feld 10).....	45
Anhang 3 Muster der Vordrucke N	
Versendung	47
Eingang	48
Anhang 4 Befreiungsliste	49
Anhang 5 Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems	51
Anhang 6 Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz	53

VAKAT

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des **gegenseitigen tatsächlichen** Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). D. h., Intrastat-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren **körperlich** versandt werden (Absende-Mitgliedstaat) bzw. in den sie **körperlich** eingehen (Eingangs-Mitgliedstaat).

Die Intrastat-Vordrucke dienen hierbei zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre mit **Gemeinschaftswaren** an das Statistische Bundesamt.

Gemeinschaftswaren sind Waren, die in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden; alle anderen Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren.

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit **Nichtgemeinschaftswaren** wird statistisch grundsätzlich im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung erhoben, d.h. in der Regel über das IT-Zollverfahren ATLAS; eine gesonderte Intrastat-Meldung darf hierbei **nicht** erfolgen.

Auch der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit EU-Gebieten, in denen die **Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie** (2006/112/EG) **nicht gilt** (z.B. auf den Kanarischen Inseln), wird im Rahmen der vorgeschriebenen Zoll- bzw. Umsatzsteuerverfahren erfasst, eine Intrastat-Meldung darf hier **nicht** abgegeben werden (siehe auch Nr. 1.4 und Anhang 5).

1.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist grundsätzlich jeder Steuerpflichtige, der nach dem Umsatzsteuergesetz in Deutschland als Unternehmer registriert ist, d.h. eine deutsche (Umsatz-) Steuernummer zugeteilt bekommen hat, und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Gemeinschaftsware zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob der inländische oder ausländische Vertragspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlasst.

Ist der Steuerpflichtige eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft, so ist diese als solche im Rah-

men der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig; die Meldungen können wahlweise vom Organträger oder von der jeweiligen Organgesellschaft erstellt werden.

Sollte der grenzüberschreitenden Warenbewegung kein entsprechender Vertrag zwischen einem inländischen und ausländischen Geschäftspartner zugrunde liegen, so ist derjenige in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmer auskunftspflichtig, der die Waren versendet bzw. entgegennimmt.

Anders ausgedrückt:

Im Versendungsfall ist in der Regel derjenige gegenüber der Statistik auskunftspflichtig, der eine (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt. Entsprechend ist im Eingangsfall grundsätzlich derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge sowie innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn Dritte, z. B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden (Drittanmelder). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

Lässt sich ein ausländischer Unternehmer im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung in Deutschland durch einen Steuer-/Fiskalvertreter vertreten, so ist der Steuer-/Fiskalvertreter selbst im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig.

1.3 Befreiungen

1.3.1

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.

Aber:

*Waren, die von inländischen Unternehmen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesandt werden, bzw. Eingänge von Waren, die von Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen gesandt werden, sind grundsätzlich durch das inländische Unternehmen anzumelden. Umsätze mit **privaten Selbstabholern** sind nicht zu melden (siehe auch Nr. 9.1 a)).*

1.3.2

Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen **befreit**, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Wert von jeweils **400 000 Euro** im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d.h. für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben.

Hierbei sind die (Waren-) Werte **aller** meldepflichtigen grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenbewegungen (in der jeweiligen Verkehrsrichtung) zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Kommissions- oder Konsignationsgeschäfte, Lohnveredelungen oder sonstige meldepflichtige Transaktionen handelt.

1.3.3

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der **Befreiungsliste** (Anhang 4) aufgeführt sind.

1.3.4

Die **Durchfuhr** (Transit) von Waren durch das deutsche Erhebungsgebiet ist ebenfalls von der Anmeldung **befreit**, wenn keine oder lediglich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattfinden (siehe auch Nr. 9.1 e)). Werden Waren jedoch zwischengelagert und findet im Zusammenhang mit der Lagerung z.B. ein Kaufgeschäft statt oder werden die Waren länger als 24 Monate zwischengelagert, besteht eine Meldepflicht.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Vordrucke können grundsätzlich in allen Fällen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftswaren verwendet werden.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nichtgemeinschaftswaren ist grundsätzlich das IT-Zollverfahren ATLAS zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist.

Im Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Départements, dem Berg Athos, den britischen Kanalinseln und den Åland-Inseln muss ebenfalls das IT-Zollverfahren ATLAS verwendet werden; eine Intrastat-Meldung darf nicht abgegeben werden.

Werden Gemeinschaftswaren über einen anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausfuhrverfahren erst in dem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet (indirekte Ausfuhr), so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung grundsätzlich eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben (siehe auch Nr. 9.1 i)).

Sinngemäß ist eingangsseitig zu verfahren, wenn Gemeinschaftswaren aus anderen EU-Mitgliedstaaten erst in Deutschland in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

Werden Waren aus Drittländern in die EU eingeführt und erfolgt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht auch Bestimmungsmitgliedstaat ist („Unterwegsverzollung“), so sind für die anschließende innergemeinschaftliche Warenbewegung (vom Einfuhr-Mitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat) jeweils Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben (siehe auch Nr. 9.1 h)).

Im Übrigen wird auf Anhang 5 (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems) verwiesen.

1.5 Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proformarechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muss ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Beispiele:

Eine Ware wird im August aus Italien bezogen, die Rechnung hierüber trifft beim deutschen Empfänger aber erst im September ein; hier ist der Bezugsmonat der September.

Eine Ware wird im September nach Dänemark ausgeliefert, die Rechnung aber erst im Dezember erstellt; hier ist der (späteste) Bezugsmonat der Oktober.

Aber:

Für eine Warenlieferung nach Polen wird Vorkasse vereinbart, d.h. die Rechnung wird im Mai ausgestellt, die Warenlieferung erfolgt im Juli; hier ist der Bezugsmonat der Juli.

1.6 Einsendung der Meldungen

Bei den Meldungen zur Intrahandelsstatistik handelt es sich grundsätzlich um eine monatliche Meldung; aus arbeitstechnischen Gründen wäre jedoch eine wöchentliche/dekadenweise Übersendung der Meldung wünschenswert. Die Meldungen/Teilmeldungen sind spätestens am **10. Arbeitstag** nach Ablauf des Bezugsmonats unmittelbar an das Statistische Bundesamt abzugeben.

Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist **nicht** möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Den Meldungen sind **keine** anderen Unterlagen, wie z. B. Rechnungskopien oder Versanddokumente, beizufügen. Auch auf Anschreiben sollte möglichst verzichtet werden.

Wegen ggf. notwendiger Rückfragen durch das Statistische Bundesamt sollten kaufmännische Unterlagen, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen erforderlich waren, und eventuelle Kopien der Intrastat-Meldungen **2 Jahre** aufbewahrt werden.

1.7 Anmeldestelle

Die Intrastat-Meldungen sind direkt dem Statistischen Bundesamt zuzuleiten.

Adresse: Statistisches Bundesamt
Außenhandel
D-65180 Wiesbaden

2. Verwendung der Vordrucke

In Deutschland sind von den Auskunftspflichtigen grundsätzlich die nationalen Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang zu verwenden (siehe Anhang 3). Diese bestehen jeweils aus einem Blatt, das dem Statistischen Bundesamt zu übersenden ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die jeweilige Verkehrsrichtung auch der entsprechende Vordruck Versendung (NV) bzw. Eingang (NE) verwendet wird.

3. Bereitstellung der Vordrucke

Die Auskunftspflichtigen erhalten die Erhebungsvordrucke kostenlos. Sie können formlos oder

mit einem vorbereiteten Bestellformular, das beim Statistischen Bundesamt erhältlich ist, angefordert werden.

Kostenlos abgegeben werden die Intrastat-Vordrucke jedoch nur in Form des Einzelblattes. Mehrblättrige Vordrucke (Original+Kopie), selbstdurchschreibende Trennsätze sowie Endlospapiere, jeweils mit oder ohne individuell gewünschten Eindrucken, müssen bei einem der vom Statistischen Bundesamt zum Nachdruck lizenzierten Außenhandels- oder Formularverlage erworben werden.

4. Ausfüllen der Vordrucke

4.1 Allgemeines

Die Intrastat-Vordrucke sind in deutscher Sprache und möglichst mit Drucker oder Schreibmaschine in blauer oder schwarzer Farbe auszufüllen. Die Eintragungen sind grundsätzlich **linksbündig** vorzunehmen.

Werden die Vordrucke **handschriftlich** ausgefüllt, so muss die in den einzelnen Feldern vorgegebene **Rasterung** eingehalten werden. Dies ist bei Verwendung von Druckern oder Schreibmaschinen nicht notwendig, hier genügt es, wenn die Eintragungen, möglichst mittig, innerhalb des eigentlichen Feldes erfolgen.

Intrastat-Vordrucke sind auf Grund der maschinellen Belegung im **Original** einzureichen, eine Übermittlung beispielsweise per Telefaxkopie ist nicht zulässig. Außerdem dürfen die Vordrucke nicht fest zusammengeklammert werden.

Jede Anmeldeposition ist vollständig auszufüllen.

Sind Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt, so sind sie sorgfältig zu schätzen. Sollten später die endgültigen Angaben von der Schätzung abweichen, ist unter Beachtung von Nr. 4.3 unter Umständen eine Berichtigung vorzunehmen.

4.2 Zusammenfassung

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Bezugsmonat können in einer Position zusammengefasst werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Vordruck-Felder 8, 10, 13 und ggf. 14 (nur Eingang) identisch sind, d. h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

4.3 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Einsendung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das laufende oder vorangegangene Ka-

lenderjahr betreffen. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die im Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware). Nachträglich eingetretene Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen, Skonti oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende) sind nicht zu korrigieren.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern 18 (Rechnungsbetrag) bzw. 19 (Statistischer Wert) müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Berichtigung um mehr als 5.000 Euro verändern würde;
- Angaben in den Feldern 16 (Eigenmasse) und 17 (Besondere Maßeinheit) müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 10 % verändern würde;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Rechnungsbetrag (Feld 18) bzw. der Statistische Wert (Feld 19) der betreffenden Warenposition höher ist als 5.000 Euro.

Als Berichtigungsmeldung ist eine als solche deutlich gekennzeichnete Kopie der ursprünglichen Meldung zu verwenden. In der Kopie sind die notwendigen Änderungen gut erkennbar vorzunehmen.

Anmerkung:

Es kann grundsätzlich auch das elektronische Berichtigungsformular, welches auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt wird, verwendet werden. Bei den anderen Meldeformen sind die jeweils unterschiedlichen Berichtigungsverfahren zu beachten.

Die Behandlung von Retouren und Gutschriften ist der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen (Nr. 9.2) zu entnehmen.

Bezüglich Besonderheiten bei nachträglichen Vertragsänderungen im Zusammenhang mit vorübergehenden Warenverkehren siehe Nr. 9.3 der Beispiele und Sonderfälle.

4.4 Verwendung mehrerer Vordrucke

Reicht die vorgesehene Anzahl der Positionen (4) eines Intrastat-Vordruckes für die Meldung nicht aus, so sind weitere Intrastat-Vordrucke zu verwenden. Die einzelnen Positionen sind dabei ohne Unterbrechung fortlaufend im Feld 7 zu nummerieren.

4.5 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke

Fragen zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke können gerichtet werden an:

Postanschrift: Statistisches Bundesamt
 Fax-Anschluss: +49 (0) 611 / 75 39 65
 Telefonnummer: +49 (0) 611 / 75 45 25.
 E-Mail: gruppe-g3@destatis.de

4.6 Meldungen via Internet oder CD-ROM

Im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung sollten Sie die Möglichkeit nutzen, Ihre u.U. umfangreichen Intrastat-Daten via Internet oder auf CD-ROM zu übermitteln. Für Internet-Anmeldungen stellt das Statistische Bundesamt das sogenannte IDEV-Meldesystem (Internet Datenerhebung im Verbund der statistischen Ämter des Bundes und der Länder), in dem Sie zwischen 2 verschiedenen Meldeformen wählen können, und das Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung:

- Online-Meldung via IDEV
 - Online-Formularmeldung
 Hier steht ein Anmeldeformular zur Verfügung, das im Aufbau im Wesentlichen dem Vordruck N entspricht. Die Bearbeitung des Vordrucks erfolgt online direkt am Browser.
 - Datei-Upload
 Diese Meldeform ermöglicht es, eine offline erstellte Meldedatei direkt an das Statistische Bundesamt zu senden. Dabei kann es sich um
 - Dateien handeln, die mit der Intra-handels-Daten-Erfassungs-Software (IDES) erstellt wurden, oder um
 - ASCII- bzw. INSTAT/XML-Dateien mit vereinbartem Satzaufbau.

IDES ermöglicht eine durch Hilfsfunktionen unterstützte Eingabe und Erfassung von Meldedaten. Darüber hinaus ist das Programm in der Lage, Daten aus anderen Dateien, z. B. aus der Buchhaltung, über eine Schnittstelle zu übernehmen und als Eingabesätze abzuspeichern.

Die IDES-Software kann auf der IDEV-Hilfeseite unter <https://www.idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html> im Menüpunkt 7.2 als ZIP-Datei heruntergeladen oder per Mail (idev-intrahandel@destatis.de) auf CD-ROM angefordert werden.

Die Datensatzbeschreibung und Erläuterungen zu ASCII- und INSTAT/XML-Dateien können auf der IDEV-Hilfeseite unter <https://www.idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html> Menüpunkt 6.1 und 6.2 als PDF-Datei heruntergeladen oder per E-Mail (idev-intrahandel@destatis.de) bzw. telefonisch angefordert werden.

Der Zugriff auf das IDEV-Meldesystem erfolgt unter der Web-Adresse <https://www.idev.destatis.de>. Allgemeine Informationen zu IDEV können direkt unter <https://www.idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html> abgerufen werden.

- eSTATISTIK.core
„.CORE“ steht für "Common Online Rawdata Entry" und unterstützt die automatisierte Gewinnung der statistischen Rohdaten aus den betrieblichen Daten von Unternehmen sowie die automatisierte Übermittlung an die zentralen Online-Dateneingangsstelle. Alle Informationen zu eSTATISTIK.core und die Liefervereinbarungen finden Sie im Internet unter <http://www.statspez.de/core/>.
- **Meldungen auf CD-ROM**
Sowohl ASCII-Dateien als auch Dateien, die mit IDES erstellt wurden, können auch auf CD-ROM direkt an das Statistische Bundesamt übersandt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter

- zum IDEV-Meldesystem
+49 (0)611 / 75 -2349, -4417, -3238
- zu ASCII-Dateien
+49 (0)611 / 75 -2705, -3609, -2743
- zu IDES
+49 (0)611 / 75 -2349, -3238, -3460

oder
können per Fax +49 (0)611/75-3922 bzw. unter der E-Mailadresse idev-intrahandel@destatis.de angefordert werden.

Hinweis:

Bei den elektronischen Meldeverfahren sind auch Angaben zum „**Verkehrszweig**“ (Beförderungsmittel an der deutschen Grenze) zu machen. Im Einzelnen kommen folgende Schlüssel zur Anwendung:

Seeverkehr.....	1
Eisenbahnverkehr.....	2
Straßenverkehr.....	3
Luftverkehr.....	4
Postsendungen.....	5
Rohrleitungen.....	7
Binnenschifffahrt.....	8
Eigener Antrieb.....	9

Im Übrigen sind die spezifischen Anleitungen zu den einzelnen (elektronischen) Meldeverfahren zu beachten.

VAKAT

5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke N

5.1 Angaben bei der Versendung von Waren in andere EU-Mitgliedstaaten (Vordruck N – Versendung)

Feld 1 – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) dürfen nicht verwendet werden.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11stellig. In solchen Fällen muss die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 - 27 29 oder -28 65 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ID-Nummer), die vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienststelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Zweites Teilfeld – Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte 3stellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Die Zusatznummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 2741 oder -28 46 beantragt werden.

Drittes Teilfeld – Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der im Anhang 1 angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Zweites Unterfeld – Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch Nr. 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung										Zusatz			Bundesl. FA	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0				0	6
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)														
Fa. Mustermann GmbH Bahnhofstraße 13 65185 Wiesbaden														

- b) Ein in Niedersachsen (Schlüssel-Nr. 03) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 4567890123 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Z mit Sitz in Thüringen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung										Zusatz			Bundesl. FA	
4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	0	0	3	0	3
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)														
Ahrens Maschinenbau AG Lagerstr. 17-21 99086 Erfurt														

Das Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittanmelder (z. B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 – Monat/Jahr

Anzugeben ist der Bezugszeitraum (siehe auch Nr. 1.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (10 (für 2010), 11, 12 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Bezugszeitraum 1. bis 31. Januar 2010.

2 Monat	
0	1
Jahr	
1	0

Feld 3 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 – Drittanmelder (Name und Anschrift)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z. B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Feld 5 – (ohne Bezeichnung)

Anschrift des Statistischen Bundesamtes

Feld 6 – Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – – – neu	8702 90 11	St
– – – – gebraucht	8702 90 19	St
– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – – – neu	8702 90 31	St
– – – – gebraucht	8702 90 39	St
– – andere	8702 90 90	St

Es wird ein neuer Kleinbus mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus:

6 Warenbezeichnung
Kleinbus

Eine **zutreffende** Warenbezeichnung wäre z. B.:

6 Warenbezeichnung
neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3 000 cm ³ Hubraum

Feld 7 – Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Nummerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a – Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, um dort ge- oder verbraucht, bzw. be- oder verarbeitet zu werden; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Großbritannien (Schlüssel GB) bestimmt sind.

8 Best.-Land	Urspr.-Reg.
a G B	b

Feld 8 b – Ursprungsregion (Bundesland)

Die Ursprungsregion ist das Bundesland, in dem die Waren hergestellt, montiert, zusammengesetzt oder bearbeitet wurden. Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes gemäß Anhang 1. Kann der Ursprung nicht ermittelt werden, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Ware versandt wurde.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüssel-Nr. 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Nordrhein-Westfalen (Schlüssel-Nr. 05) versandt.

8 Best.-Land	Urspr.-Reg.
a	b 0 5

Feld 9 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 – Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird verkauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art d. Gesch.	
1	1

Feld 11 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 12 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 13 – Warennummer

Anzugeben ist die **8stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – – – neu	8702 90 11	St
– – – – gebraucht	8702 90 19	St
– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – – – neu	8702 90 31	St
– – – – gebraucht	8702 90 39	St
– – andere	8702 90 90	St

Es wird ein neuer Kleinbus mit Dieselmotor mit 12 Sitzplätzen und 3000 cm³ Hubraum versandt.

13 Warennummer							
8	7	0	2	1	0	1	1

Feld 14 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 15 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 16 – Eigenmasse in vollen kg

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Für Waren, die unter eine Warennummer fallen, für die das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Angabe der Menge in einer **Besonderen Maßeinheit** vorsieht, wird auf die Angabe der **Eigenmasse verzichtet**. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld 17 die Besondere Maßeinheit entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiel:

Es werden 10 Stoßstangen für Pkw's der Warennummer 8708 10 90 mit einem Gewicht von jeweils 18,7 kg versandt.

16 Eigenmasse in vollen kg									
1	8	7							

Feld 17 – Menge in der Besonderen Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebenen Besonderen Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – neu	8702 10 11	St
– – gebraucht	8702 10 19	St
– mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – neu	8702 10 91	St
– – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – neu	8702 90 11	St
– – gebraucht	8702 90 19	St
– mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – neu	8702 90 31	St
– – gebraucht	8702 90 39	St
– andere	8702 90 90	St

Es wird ein neuer Kleinbus mit Dieselmotor der Warennummer 87021011 versandt.

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit									
1									

Feld 18 – Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell separat berechnete Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern (siehe auch Erläuterungen zu Feld 19). Dies gilt auch im Fall eines Kommissions-/Konsignationsgeschäfts oder einer Wiederversendung nach erfolgter Lohnveredelung. Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und **ohne** ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen.

Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann der im Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung bekannte amtliche Wechselkurs (z.B. der Umrechnungskurs für Umsatzsteuerzwecke, der Devisenkurs lt. Tagespresse) oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird für eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung später als im darauf folgenden Monat (siehe Ausführungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden.

Gewährte Skontibeträge und Rabatte sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der bei Ihnen üblichen Handhabung auszugehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren, die nicht berechnet werden oder für die lediglich eine Proforma-Rechnung ausgestellt wird (z. B. Versendung zur passiven Lohnveredelung oder nicht berechnete Ersatzlieferung) bleibt das Feld 18 leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift in einen anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig (siehe Nr. 9.2)).

Beispiel:

Es wird ein Kleinbus zu einem Rechnungspreis von 25.300,20 Euro verkauft.

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro									
2	5	3	0	0					

Feld 19 – Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss grundsätzlich nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Verkauf (Schlüssel 11 in Feld 10) oder ein Kommissions- bzw. Konsignationsgeschäft (Schlüssel 12 in Feld 10) handelt und der Gesamtwert der entsprechenden Versendungen im Vorjahr bzw. laufenden Jahr **42 Mill. € nicht überstiegen** hat.

Bei mit Verbrauchsteuer (z.B. Tabaksteuer) belasteten Waren ist es jedoch erforderlich, den Statistischen Wert anzugeben (auch bei den Schlüsseln 11 und 12 in Feld 10) und zwar **ohne** Einbeziehung der berechneten Verbrauchsteuer. Ansonsten gelten folgende Regelungen:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (ohne Umsatzsteuer), d.h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z. B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen. Sind Kostenanteile nicht bekannt, sind diese sorgfältig zu schätzen.

Bei Warenbewegungen im Zusammenhang mit Werklieferungen (i.d.R. Schlüssel 81 in Feld 10) ist lediglich der Wert der grenzüberschreitend bewegten Ware zugrunde zu legen, nicht hingegen die Kosten, die erst vor Ort entstehen (z.B. für Montage- oder Bauleistungen).

Bei Versendungen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 91 in Feld 10) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei (unentgeltlichen) Versendungen von Waren zur passiven wirtschaftlichen Lohnveredelung (Schlüssel 41/42 in Feld 10) zu verfahren.

Bei der Versendung nach aktiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlüssel 51/52 in Feld 10) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtbetrag, der bei einem Verkauf der veredelten Waren berechnet worden wäre. Vereinfacht kann der Statistische Wert wie folgt berechnet werden: der beim Eingang angemeldete

Statistischer Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten, hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Rücksendungen von Waren (Schlüssel 21 in Feld 10) in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der beim Eingang angemeldete (ggf. anteilige) Wert anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig (siehe Nr. 9.2)).

Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiel:

Passive Lohnveredelung: Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert frei Haus von 5000,- Euro wird zur Bearbeitung vorübergehend exportiert. Die anteiligen ausländischen Beförderungskosten betragen 240,10 Euro.

19 Statistischer Wert									
4	7	6	0						

Feld 20 – Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittanmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittanmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders	
Mainz, 09. Februar 2010	
Im Auftrag Maier, Herbert Spedition Wieselflink. Abt.-Leiter Versand	<i>H. Maier</i>

Das ausgefüllte Muster eines Vordrucks N "Versendung" ist im Anhang 3 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

5.2 Angaben beim Eingang von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten (Vordruck N - Eingang)

Feld 1 – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) dürfen nicht verwendet werden.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11stellig. In solchen Fällen muss die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 - 27 29 oder -28 65 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ID-Nummer), die vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienststelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Zweites Teilfeld – Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte 3stellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Die Zusatznummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 2741 oder -28 46 beantragt werden.

Drittes Teilfeld – Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der im Anhang 1 angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Zweites Unterfeld – Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch Nr. 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Sachsen (Schlüssel-Nr. 14) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 12345678901 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Y mit Sitz in Hessen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 002 zugeteilt.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung											Zusatz			Bundesl. FA	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	0	0	2	1	4
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)															
Kaufhaus Meier AG Brunnenstraße 1 60599 Frankfurt am Main															

- b) Ein in Baden-Württemberg (Schlüssel-Nr. 08) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung											Zusatz			Bundesl. FA	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0					0	8
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)															
Stuttgarter Haushaltsgeräte AG Hansastr. 19 70178 Stuttgart															

Das Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittmelder (z. B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 – Monat/Jahr

Anzugeben ist der Bezugszeitraum (siehe auch Nr. 1.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (10 (für 2010), 11, 12 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Bezugszeitraum 1. bis 31. Januar 2010.

2	Monat	0	1
	Jahr	1	0

Feld 3 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 – Drittanmelder (Name und Anschrift)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z. B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Feld 5 – (ohne Bezeichnung)

Anschrift des Statistischen Bundesamtes

Feld 6 – Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVI | 85.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
-- andere:		
--- Fritteusen	8516 79 20	St
--- andere	8516 79 70	St

Es werden elektrisch betriebene Haushaltskaffeemaschinen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezogen. Die zutreffende Warennummer lautet 8516 71 00.

*Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus:*

6 Warenbezeichnung

Kaffeemaschine

Eine **zutreffende** Warenbezeichnung wäre z. B.:

6 Warenbezeichnung
elektrische Haushaltskaffeema- schine

Feld 7 – Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Nummerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a – Versendungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Waren mit dem Ziel „Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland“ abgesandt worden sind. Ist dieser Versendungsmitgliedstaat nicht bekannt, so kann der Einkaufsmitgliedstaat angegeben werden. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Waren aus Frankreich (Schlüssel FR) nach Deutschland verbracht.

8 Vers.-Land	Best.-Reg.
a <input type="text" value="F"/> <input type="text" value="R"/> <input type="text"/>	b <input type="text"/> <input type="text"/>

Feld 8 b – Bestimmungsregion (Bundesland)

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen, d.h. verwendet, verbraucht oder bearbeitet werden. Die Ländernummern sind im Anhang 1 aufgeführt. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren (zunächst) verbracht werden.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüssel-Nr. 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Sachsen (Schlüssel-Nr. 14) bestimmt.

8 Vers.-Land	Best.-Reg.
a <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	b <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="4"/>

Feld 9 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 – Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird gekauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art d. Gesch.	
1	1

Feld 11 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 12 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 13 – Warennummer

Anzugeben ist die **8stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

XVI | 85.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
-- andere :		
--- Fritteusen	8516 79 20	St
--- andere	8516 79 70	St

Es werden elektrische Haushaltskaffeemaschinen bezogen.

13 Warennummer							
8	5	1	6	7	1	0	0

Feld 14 – Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland **nicht bekannt** oder ist die Ware **deutschen** Ursprungs, so ist hier der Versandungsmitgliedstaat anzugeben.

Einzutragen ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es wird eine Gemeinschaftsware nach Deutschland verbracht, die ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung in Frankreich (Schlüssel-Nr. FR) erhalten hat.

14 Urspr.-Land	
F	R

Feld 15 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 16 – Eigenmasse in vollen kg

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Für Waren, die unter eine Warennummer fallen, für die das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Angabe der Menge in einer **Besonderen Maßeinheit** vorsieht, wird auf die Angabe der **Eigenmasse verzichtet**. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld 17 die Besondere Maßeinheit entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiel:

Es werden 100 Schreibtischlampen aus Kunststoff der Warennummer 9405 20 19 mit einem Gewicht von jeweils 5,5 kg importiert.

16 Eigenmasse in vollen kg									
5	5	0							

Feld 17 – Menge in der Besonderen Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Beispiel:

XVI | 85.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
-- andere:		
--- Fritteusen	8516 79 20	St
--- andere	8516 79 70	St

Es werden 1000 elektrische Haushaltskaffeemaschinen der Warennummer 8516 71 00 bezogen.

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit									
1	0	0	0						

Feld 18 – Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell berechnete Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern (siehe auch Erläuterungen zu Feld 19). Dies gilt auch im Fall eines Kommissions-/Konsignationsgeschäfts oder eines Wiedereingangs nach erfolgter Lohnveredelung. Ggf. im Rahmen einer „Unterwegsverzollung“ erhobene Zollabgaben sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und **ohne** ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen.

Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann der im Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung bekannte amtliche Wechselkurs (z.B. der Umrechnungskurs für Umsatzsteuerzwecke, der Devisenkurs lt. Tagespresse) oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird die Rechnung später als im darauf folgenden Monat (siehe Ausführungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden.

Gewährte Skontibeträge und Rabatte sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der bei Ihnen üblichen Handhabung auszugehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren, die nicht berechnet werden oder für die lediglich eine Proforma-Rechnung ausgestellt wird (z.B. Eingang zur aktiven Lohnveredelung oder nicht berechnete Ersatzlieferung) bleibt das Feld 18 leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig (siehe Nr. 9.2)).

Beispiel:

Es werden Kaffeemaschinen zu einem Rechnungspreis von 59.999,80 Euro gekauft.

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro									
6	0	0	0	0	0				

Feld 19 – Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss grundsätzlich nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Kauf (Schlüssel 11 in Feld 10) oder ein Kommissions- bzw. Konsignationsgeschäft (Schlüssel 12 in Feld 10) handelt und der Gesamtwert der entsprechenden Eingänge im Vorjahr bzw. laufenden Jahr **30 Mill. € nicht überstiegen** hat.

Bei mit Verbrauchsteuer (z.B. Tabaksteuer) belasteten Waren ist es jedoch erforderlich, den Statistischen Wert anzumelden (auch bei den Schlüsseln 11 und 12 in Feld 10) und zwar ohne Einbeziehung der berechneten Verbrauchsteuer. Ansonsten gelten folgende Regelungen:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (ohne Umsatzsteuer, jedoch mit Zollabgaben, z.B. aufgrund einer vorangegangenen „Unterwegsverzollung“ (vgl. 9.1 h)), d.h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z.B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen. Sind Kostenanteile nicht bekannt, sind diese sorgfältig zu schätzen.

Bei Warenbewegungen im Zusammenhang mit Werklieferungen (i.d.R. Schlüssel 81 in Feld 10) ist lediglich der Wert der grenzüberschreitend bewegten Ware zugrunde zu legen, nicht hingegen die Kosten, die erst vor Ort entstehen (z.B. für Montage- oder Bauleistungen).

Bei Eingängen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 91 in Feld 10) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei (unentgeltlichen) Eingängen von Waren zur aktiven wirtschaftlichen Lohnveredelung (Schlüssel 41/42 in Feld 10) zu verfahren.

Beim Eingang nach passiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlüssel 51/52 in Feld 10) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtbetrag, der bei einem Kauf der veredelten Waren berechnet worden wäre. Vereinfacht kann der Statistische Wert wie folgt berechnet werden: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller außerhalb des Erhebungsgebietes für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten, hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Rücksendungen von Waren (Schlüssel 21 in Feld 10) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der bei der Versendung angemeldete (ggf. anteilige) Wert anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig (siehe Nr. 9.2)). Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiel:


Aktive Lohnveredelung: Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert frei Haus von 10.300,- Euro wird zur Be- oder Verarbeitung vorübergehend importiert. Die anteiligen inländischen Beförderungskosten betragen 112,70 Euro.

19 Statistischer Wert									
1	0	1	8	7					

Feld 20 – Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittanmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders	
Frankfurt, 09. Februar 2010	
Im Auftrag	
Schmitt, Max Abteilungsleiter Einkauf	

Das ausgefüllte Muster eines Vordrucks N "Eingang" ist im Anhang 3 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten

Werden aus Gründen des Transports oder der Erfordernisse des Handels zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren (z.B. Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist nur **eine** Meldung über den Gesamtvorgang abzugeben und zwar für den Bezugsmonat, in dem die **letzte** Teilsendung erfolgt ist.

7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden

Bei Waren verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet:

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 88 und 90 des Warenverzeichnisses, die **ohne** den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich 2.500 Euro dürfen die Waren, wenn die Sendung mehr als 2 verschiedene Waren enthält, unter den für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen usw. vorgesehenen Warennummern (z. B. 8413 91 00, 8466 93 00) angemeldet werden, auch wenn sich darunter Teile befinden, die an anderer Stelle im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannt oder inbegriffen sind.

Bei einem Gesamtwert der Sendung von mehr als 2.500 Euro besteht die Möglichkeit, der Ware, auf die wertmäßig der größte Anteil einer Sendung entfällt, auch alle jene Positionen zuzurechnen, die zu anderen Warennummern gehören, jedoch nur bis zu einem Wert von einschließlich 1.000 Euro je Warenposition.

Diese Erleichterungen gelten nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die

Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

Für weitergehende Vereinfachungen ist eine Genehmigung des Statistischen Bundesamtes erforderlich. Der Antrag muss Aufschluss über den Gesamtwert der Sendung sowie über die Art und den Wert der zusammenzufassenden Waren geben.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an: +49 (0) 611 / 75 45 22.

8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen

Für die Anmeldung der Versendung oder des Eingangs vollständiger Fabrikationsanlagen gibt es ein vereinfachtes Verfahren. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man in diesem Zusammenhang eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dient; der Gesamtwert einer solchen Anlage muss **3 Mill. Euro** überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat bzw. Versendungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluss der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden. Im Genehmigungsschreiben werden die auf dem Intrastat-Vordruck zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Vorbemerkungen zu Kapitel 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an: +49 (0) 611 / 75 45 22.

VAKAT

9. Beispiele und Sonderfälle

9.1 Auskunftspflicht

a) Sachverhalt (Privatperson als Geschäftspartner)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft eine Ware an eine französische Privatperson F.

Fall 1: Das Versandhaus D versendet die Ware an F.

Fall 2: F holt die Ware beim Kaufhaus D ab und verbringt sie in eigener Verantwortung nach Frankreich.

Frage: Ist D auskunftspflichtig?

Antwort:

zu Fall 1: Das Versandhaus D ist als ein in Deutschland umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen auskunftspflichtig, da es mit F einen Vertrag geschlossen hat, der zum Verbringen der Ware nach Frankreich geführt hat. Der Umstand, dass die Lieferung an eine (nicht auskunftspflichtige) Privatperson erfolgt, ist für die Beurteilung der Auskunftspflicht in Deutschland grundsätzlich nicht relevant.

Anmerkung: Überschreitet das Versandhaus im Bestimmungsmittgliedstaat die umsatzsteuerrechtliche Lieferschwelle, ist D grundsätzlich auch für den dortigen Wareneingang auskunftspflichtig.

zu Fall 2: Das Kaufhaus D ist nicht auskunftspflichtig, da weder ein Vertrag zur Lieferung vorliegt noch die Versendung von D vorgenommen wird ("Geschäft über den Ladentisch"). F führt den Transport in eigener Regie durch, ist aber als Privatperson ebenfalls nicht auskunftspflichtig.

b) Sachverhalt (Beförderung durch Erstverkäufer)

Ein deutsches Unternehmen D1 kauft bei einem anderen deutschen Unternehmen D2 eine Ware. D2 verbringt im Auftrag von D1 die Ware unmittelbar nach Belgien.

Frage: Wer ist auskunftspflichtig?

Antwort: D1 ist auskunftspflichtig, da er als Auftraggeber die Versendung veranlasst hat.

Hinweis: Hierbei wird vereinfachend unterstellt, dass D1 in der Praxis nur in Deutschland umsatzsteuerlich registriert ist, d.h. eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt.

c) Sachverhalt (Dreiecksgeschäft)

Ein auf der britischen Kanalinsel Guernsey ansässiges Unternehmen kauft bei einem deutschen Unternehmen D eine Ware, wobei diese auftragsgemäß nach Italien verbracht wird.

Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben?

Antwort: Von D ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmittgliedstaat Italien abzugeben.

Hinweis: Entsprechend sind Vorgänge zu beurteilen, bei denen ein drittländisches Unternehmen (z. B. ein Schweizer) Auftraggeber ist. Hat der im Ausland ansässige Auftraggeber jedoch eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikations-Nr., wird er statistisch als ein inländisches Unternehmen betrachtet, d. h. der Auftraggeber ist selbst zur Abgabe einer Intrastat-Meldung in Deutschland verpflichtet.

d) **Sachverhalt** (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft an ein belgisches Unternehmen Waren, die D in Frankreich erworben hat. Die Waren werden unmittelbar von Frankreich nach Belgien verbracht.

Frage: Wo sind Intrastat-Meldungen abzugeben?

Antwort: In Frankreich (Versendung) und in Belgien (Eingang) ist jeweils eine Intrastat-Meldung abzugeben, in Deutschland hingegen nicht. Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich nur in den EU-Mitgliedstaaten abzugeben, die von der Warenbewegung körperlich als Versendungs- bzw. Eingangsmitgliedstaat betroffen sind.

e) **Sachverhalt** (Durchfuhr)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft an ein dänisches Unternehmen DK Waren, die D zuvor in Frankreich erworben hat. Die Waren werden von Frankreich über Deutschland nach Dänemark befördert.

Frage: Ist der Vorgang in Deutschland statistisch zu erfassen?

Antwort: a) Finden in Deutschland keine oder nur mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte statt (z.B. Umladung von einem Beförderungsmittel auf das andere mit durchgehendem Beförderungsvertrag), so ist **keine** Intrastat-Meldung abzugeben.

b) Finden in Deutschland hingegen andere als ausschließlich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte (z.B. Zwischenlagerung, Konfektionierung oder Umpacken der Ware) statt, so sind sowohl der Eingang als auch die (Wieder-) Versendung **anzumelden**; als Zwischenlagerung in diesem Sinne wird jedes Abstellen der Ware auf dem Betriebsgelände des beteiligten deutschen Unternehmens oder seines Beauftragten angesehen, unabhängig davon, ob das Abstellen Stunden oder Tage dauert.

c) Wird der Transport vom (dänischen) Empfänger durchgeführt bzw. in seinem Auftrag vorgenommen (Lieferbedingung „ab Werk“ Frankreich) oder vom französischen Absender (Lieferbedingung „frei Haus“ Dänemark), so kann bezogen auf das beteiligte deutsche Unternehmen grundsätzlich von einer befreiten Durchfuhr ausgegangen werden, es sei denn, das deutsche Unternehmen hat bezüglich eines eventuellen Aufenthalts in Deutschland Einfluss genommen.

f) **Sachverhalt** (“Reihengeschäft”)

Ein niederländisches Unternehmen N verkauft Treibstoff an ein deutsches Unternehmen D1 mit der Lieferbedingung „ab Tanklager Rotterdam“. D1 verkauft die Partie mit gleicher Lieferbedingung weiter an das deutsche Unternehmen D2, welches den Treibstoff dann mit der Lieferbedingung „frei Haus“ an das deutsche Unternehmen D3 weiterveräußert und an D3 in Deutschland ausliefert.

Fragen:

a) Wann ist der Vorgang zur Intrahandelsstatistik zu melden?

b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Die Intrastat-Meldungen Versendung in den Niederlanden und Eingang in Deutschland sind dann abzugeben, wenn die Treibstoffpartie körperlich von den Niederlanden nach Deutschland gelangt.

Zu b): Auskunftspflichtig, d. h. zur Abgabe der jeweiligen Intrastat-Meldung Versendung bzw. Eingang verpflichtet, ist jeweils das im betreffenden Mitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registrierte Unternehmen, welches mit dieser (steuerrechtlichen) Eigenschaft den „grenzüberschreitenden“ Vertrag geschlossen hat, der zum Verbringen der Waren geführt hat. Im vorliegenden Fall ist dies in den Niederlanden D2 (umsatzsteuerrechtliche Registrierung in NL vorgeschrieben) und in Deutschland D3.

Hinweis: Es wird unterstellt, dass umsatzsteuerrechtlich die sogenannte bewegte Lieferung zwischen D2 (Niederlande) und D3 (Deutschland) stattfindet.

g) Sachverhalt (Zulieferung)

Ein belgisches Möbelhaus B kauft bei einem deutschen Unternehmen D1 Bezugstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden unmittelbar zu einem weiteren deutschen Unternehmen D2 verbracht, das im Rahmen eines selbständigen Vertrages mit B unter Verwendung der von D1 bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel herstellt und nach Belgien versendet.

Fragen:

- a) Welche Warenbewegung ist zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Anzumelden ist die Ware, die über die Grenze des deutschen Erhebungsgebietes verbracht wird, d. h. der komplette Polstersessel. Die in einem separaten Vertrag zwischen B und D1 gekauften und dem Unternehmen D2 direkt zugeleiteten Bezugstoffe sind nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik. Sie gehen lediglich als Wertbestandteil in den Statistischen Wert des von D2 gemeldeten Polstersessels ein. Als Art des Geschäfts ist Schlüssel „99“ anzugeben.

Zu b): Auskunftspflichtiger in Deutschland ist D2, da D2 die Versendung des Polstersessels vornimmt. D1 ist nicht auskunftspflichtig, weil insbesondere kein Vertrag über eine grenzüberschreitende Lieferung von Bezugstoff abgeschlossen wurde.

D2 gibt in seiner Versendungsmeldung als Rechnungswert zwar nur die von ihm an das belgische Unternehmen berechnete Leistung an. Bei der Ermittlung des Statistischen Wertes für die Polstersessel muss D2 jedoch den Wert der zugelieferten Bezugstoffe hinzurechnen. Ist der Wert nicht bekannt, muss er geschätzt werden.

h) Sachverhalt (Unterwegsverzollung)

Ein deutsches Unternehmen D kauft im Nicht-EU-Mitgliedstaat Schweiz Waren ein und lässt diese via Österreich nach Deutschland verbringen. Beim Zollamt an der schweizerisch/österreichischen Grenze werden die Waren in das Verfahren des zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehrs mit gleichzeitiger innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren „4200“) nach Deutschland übergeführt.

Frage:

Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

In Deutschland ist von D eine Intrastat-Meldung Eingang abzugeben, da die Waren durch die Überführung in den freien Verkehr statistisch zu Gemeinschaftswaren geworden sind und der anschließende Weitertransport der Ware von Österreich nach Deutschland ein im Intrastat-Erhebungssystem zu erfassender innergemeinschaftlicher Warenverkehr ist. Als Versendungsmitgliedstaat (Feld 8a) ist „AT“ für Österreich und als Ursprungsland (Feld 14) „CH“ für Schweiz anzugeben. Bei der Angabe des Rechnungsbetrages bzw. des Statistischen Wertes sind eventuell im Zusammenhang mit der „Unterwegsverzollung“ erhobene Zollabgaben einzubeziehen.

Hinweis: Im Falle, dass ein **Fiskalvertreter** (z.B. ein Spediteur) **in Deutschland (DE)** im Auftrag eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Importeurs eine „Unterwegsverzollung“ vornimmt, hat der deutsche Fiskalvertreter als eigene Verpflichtung grundsätzlich eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben.

i) Sachverhalt (indirekte Ausfuhr)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft Waren an einen kanadischen Kunden. Die Waren werden zunächst von Deutschland nach Antwerpen (Belgien) verbracht, um dort nach Übersee verschifft zu werden. Die auszuführenden Waren werden erst in Antwerpen in das EU-Ausfuhrverfahren überführt, d. h. die Abgabe der für den Drittlandsexport vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung erfolgt beim belgischen Zoll.

Frage:

Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

In Deutschland ist von D eine Intrastat-Meldung Versendung für einen Versand nach Belgien abzugeben. Da die Erledigung des zollamtlichen Ausfuhrverfahrens und damit die statistische Erfassung der Drittlandsausfuhr nach Kanada erst in Belgien erfolgt, ist der vorangegangene innergemeinschaftliche Warenverkehr im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu erheben. Als Bestimmungsmitgliedstaat (Feld 8a) ist „BE“ für Belgien anzugeben.

Hinweis: Würde das EU-Ausfuhrverfahren bereits in Deutschland durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll begonnen werden (Regelfall), so wäre keine Intrastat-Meldung abzugeben.

j) Sachverhalt (Kommissionsgeschäft)

Ein deutscher Kommissionär D1 wird für Rechnung eines französischen Unternehmers F tätig und verkauft im eigenen Namen an einen deutschen Unternehmer D2 eine Ware, die dann unmittelbar von F an D2 geliefert wird.

Frage:

Wer ist in Deutschland auskunftspflichtig?

Antwort:

D1 ist im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig, weil für ihn ein Vertrag mit F vorliegt, der das Verbringen der Waren nach Deutschland zum Inhalt hat. Für D2 liegt lediglich ein Inlandsgeschäft vor, welches nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik ist.

Hinweis: Bei einer entsprechenden Geschäftsabwicklung über einen Handelsvertreter (§§ 84ff HGB) wäre D2 zur Abgabe einer Intrastat-Meldung verpflichtet, weil in diesem Fall ein Vertrag zwischen D2 und F vorläge und der Handelsvertreter nur vermittelt oder im Namen des F einen Liefervertrag abschließt.

k) Sachverhalt (Konsignationslager)

Eine Ware wird von einem italienischen Unternehmer I (I hat keine deutsche (Umsatz-)Steuernummer) in das Konsignationslager eines deutschen Konsignators D1 nach Deutschland verbracht, wobei I Eigentümer der Ware bleibt. D1 verkauft anschließend im eigenen Namen und auf Rechnung von I die Ware an einen anderen deutschen Unternehmer D2.

Fragen:

- a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Die Verbringung der Waren aus Italien auf ein Konsignationslager in Deutschland löst sofort eine Versendungsmeldung in Italien und eine Eingangsmeldung in Deutschland aus. Der Weiterverkauf von D1 an D2 ist kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

Zu b): Zur Versendungsmeldung in Italien ist I, zur Eingangsmeldung in Deutschland D1 verpflichtet. Die Auskunftspflicht ergibt sich daraus, dass I die Versendung der Waren nach Deutschland vornimmt und D1 die Waren entgegennimmt.

Hinweis: Für den Fall, dass das italienische Unternehmen I in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist, obliegt dem Unternehmen I auch die Pflicht zur Abgabe einer Eingangsmeldung (und nicht dem deutschen Unternehmen D1). Der Weiterverkauf von I an D1 bzw. von D1 an D2 ist kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

l) Sachverhalt (Werklieferung)

Ein französisches Unternehmen F schließt mit einem deutschen Unternehmen D einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich F dem Unternehmen D gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von F hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie D übereignet.

Frage:

Wann und durch wen sind die von F aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?

Antwort:

1. Hat F in Deutschland keine Steuernummer, so hat D nach Abnahme der Fabrik eine Intrastat-Meldung über die aus Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben (siehe auch Erläuterungen zum Feld 19 – Statistischer Wert).
2. Sollte das ausführende Unternehmen F eine deutsche Steuernummer verwenden, so ist F verpflichtet, für die nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien zum Zeitpunkt ihrer Verbringung eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.

m) Sachverhalt (unternehmensinternes Verbringen)

Ein deutscher Unternehmer D unterhält in Belgien ein zentrales Zwischen- und Auslieferungslager. Alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus der deutschen Produktion werden in dieses Lager verbracht, außerdem werden alle EU-Kunden, einschließlich der deutschen, unmittelbar aus diesem Lager beliefert.

Frage:

Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzu-melden?

Antwort:

Alle (körperlichen) Warenbewegungen zwischen dem belgischen Lager und Deutschland sind zu erfassen. Demnach sind alle von Deutschland aus in das belgische Lager verbrachten Halb- und Fertigerzeugnisse in Deutschland als Versendung zu melden. Alle wieder nach Deutschland zurück-gebrachten Halb- und Fertigerzeugnisse sind in Deutschland als Eingang zu melden. Für Lieferungen aus dem belgischen Lager in andere EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland jedoch keine weiteren Meldungen erforderlich. In allen Fällen, in denen in Deutschland eine statistische Meldung zu machen ist, ist der deutsche Unternehmer D hierfür verantwortlich.

Hinweis: Hierbei wird unterstellt, dass bei einer Direktlieferung an den deutschen Kunden die Rechnung als „Inlandsgeschäft“ mit deutscher Mehrwertsteuer ausgestellt wird.

n) Sachverhalt (zwischen geschaltetes inländisches Veredelungsgeschäft)

Ein deutscher Unternehmer D1 kauft in Frankreich Textilien. Diese werden vom französischen Unternehmen zunächst an ein anderes deutsches Unternehmen D2 geliefert, das die Textilien im Auftrag des D1 bedruckt. Im Anschluss an die Bearbeitung werden die Textilien von D1 an ein österreichisches Unternehmen (A) verkauft. Die Lieferung erfolgt direkt von D2 an A.

Frage:

Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzu-melden?

Antwort:

Die jeweiligen Warenbewegungen über die deutsche Grenze sind Gegenstand der Intrahandelsstatistik (Wareneingang aus Frankreich, Warenversendung nach Österreich). Auskunftspflichtig ist in beiden Fällen D1 als inländischer Vertragspartner. Das zwischen geschaltete inländische Veredelungsgeschäft zwischen D1 und D2 bleibt im Rahmen der Intrahandelsstatistik unberücksichtigt.

9.2 Retouren und Gutschriften

Sachverhalt:

Ein deutsches Unternehmen D bezieht aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren. Die Überprüfung der eingegangenen Waren ergibt, dass ein Teil der gelieferten Waren schadhaft ist.

Bei der anschließenden Schadensregulierung oder Garantieabwicklung können folgende Fälle unterschieden werden:

- a) Es erfolgt die Rücksendung des beanstandeten Teils der Waren gegen Gutschrift.
- b) Die beanstandete Ware bleibt bei D und es wird lediglich eine Gutschrift erteilt.
- c) Der beanstandete Teil der Ware wird zurückgesandt und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.
- d) Die beanstandete Ware verbleibt bei D und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

Frage:

Was hat D bei den einzelnen Fällen bezüglich der Intrahandelsstatistik zu veranlassen?

Antwort:

Grundsätzlich hat D zunächst eine Intrastat-Meldung Eingang über die gesamte Warensendung abzugeben. Bezüglich der weiteren Abwicklung ist dann wie folgt zu verfahren:

zu a): Für die zurückgesandte beanstandete Ware ist eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben. Hierbei ist im Vordruck-Feld 19 (Statistischer Wert) der Betrag der Gutschrift einzutragen, Feld 18 (Rechnungsbetrag) bleibt frei.

(Hinweis: Eine Eingangsmeldung mit negativen Werten ist **nicht** zulässig.)

zu b): Der Betrag der Gutschrift für die beanstandeten Waren ist bei der Wertangabe (Rechnungsbetrag in Feld 18) zu berücksichtigen, d. h.

- ist die Intrastat-Meldung Eingang noch nicht abgegeben worden, ist die Gutschrift unmittelbar in Abzug zu bringen;
- ist die Intrastat-Meldung bereits abgesandt worden, ist eine Korrektur der ursprünglichen Eingangsmeldung in Form einer berichtigten Kopie abzugeben (Nr. 4.3).

(Hinweis: Eine Versendungsmeldung über den gutgeschriebenen Betrag ist **nicht** zulässig.)

zu c): Für die zurückgesandten beanstandeten Waren ist eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben. Für die Ersatzlieferung ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang erforderlich.

Sowohl in der Versendungsmeldung über die zurückgegebene Ware als auch in der Eingangsmeldung über die Ersatzlieferung ist kein Rechnungsbetrag (Feld 18) einzutragen, als Statistischer Wert (Feld 19) ist jeweils der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangsmeldung anzugeben.

zu d): Für die gelieferte Ersatzware ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang erforderlich. Hierbei ist kein Rechnungsbetrag (Feld 18) anzugeben, als Statistischer Wert (Feld 19) ist der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangsmeldung anzugeben.

Hinweis: Das o.a. Beispiel gilt sinngemäß auch für die umgekehrte Verkehrsrichtung (D liefert in einen anderen EU-Mitgliedstaat und es erfolgen importseitige Retouren/Gutschriften).

9.3 Nachträgliche Vertragsänderungen

Sachverhalt:

Nachträgliche Vertragsänderungen im Zusammenhang mit statistisch gemeldeten Waren müssen grundsätzlich nicht berichtet werden.

Betrifft die Vertragsänderung jedoch Waren, die zunächst von der Anmeldung befreit waren und hätte der neu gestaltete Vertrag im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung zu einer Meldepflicht geführt, so führt eine solche Vertragsänderung nunmehr zu einer Nachmeldepflicht für den betreffenden vorangegangenen Warenverkehr. Als Bezugsmonat gilt der Monat, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.

Beispiel: Eine Ware wird zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten grenzüberschreitend vermietet (befreit gemäß Befreiungsliste Buchst. c) Anhang 4). Nach einem halben Jahr kommt man überein, den Vertrag in ein Kaufgeschäft umzuwandeln (oder die Mietdauer auf 36 Monate zu verlängern). Dies führt nunmehr zu einer statistischen Nachmeldung für den Monat der Vertragsänderung.

9.4 Anmeldung von Software

Software-Erzeugnisse sind grundsätzlich nur dann zur Intrahandelsstatistik anzumelden, wenn sie per Datenträger (z. B. CD-ROM, Disketten usw.) über die deutsche Grenze bewegt werden. D. h. Software, die via **Internet** versandt bzw. heruntergeladen wird, ist wegen der Einstufung als (reine) Dienstleistung von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. f) der Befreiungsliste (Anhang 4)).

Bei Softwareprodukten auf Datenträgern ist außerdem zwischen „Standard-Software“ und „Individual-Software“ zu unterscheiden:

Datenträger mit sog. **Standard-Software** sind mit ihrem Gesamtwert (Wert des Datenträgers sowie Wert des Programms bzw. der Daten einschließlich der Kosten für die („Erst-“) Lizenzen) zur Intrahandelsstatistik **anzumelden**.

Unter Standard-Software werden in diesem Zusammenhang in der Regel Datenträger mit Daten und/oder Programmbeehlen verstanden (einschließlich Handbuch), die **seriell** erstellt wurden und als Einheit für eine **Vielzahl** von potentiellen Käufern bestimmt sind. Es steht hierbei der Warencharakter im Vordergrund.

Individual-Software ist hingegen von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. e) der Befreiungsliste (Anhang 4)). Unter Individual-Software versteht man ein Produkt (in der Regel mit ausführlicher Dokumentation), das ausschließlich für einen **bestimmten Kunden** programmiert wurde.

Lizenzverträge über die Nutzung von Software, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entsprechenden Datenträgertransfer stehen (z. B. nachträgliche Erwerbe von zusätzlichen Nutzungsrechten) sind **nicht** anzumelden, weder selbst, z. B. als Schriftstück, noch als (Wert-) Berichtigung einer bereits erfassten Standard-Software auf Datenträger.

Anmerkung:

*Da auch das Umsatzsteuerrecht bei der Unterscheidung von „Lieferungen“ und „sonstigen Leistungen“ die gleichen Abgrenzungskriterien anwendet, bedeutet dies für die Praxis, dass immer, wenn Softwareumsätze umsatzsteuerrechtlich als **innergemeinschaftliche Lieferungen** oder **Erwerbe** behandelt werden, auch entsprechende **Intrastat-Meldungen Versendung** bzw. **Eingang** abzugeben sind.*

Bei **Musik-Datenträgern** (z.B. CDs, Kassetten) ist darauf zu achten, dass beim (statistischen) Wert auch die sog. **GEMA**¹-Gebühren oder entsprechende ausländische „GEMA“-Kosten für Urheberrechte hinzuzurechnen sind, soweit diese nicht bereits im zugrunde liegenden Rechnungspreis enthalten sind. Ist die Höhe dieser Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen.

¹) Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

9.5 Lohnveredelung

Unter „Lohnveredelung“ versteht man Vorgänge (Be-/Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.), bei denen aus vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vormaterialien **neue oder wirklich verbesserte Waren** hergestellt werden. Je nachdem, ob die Lohnveredelung im Inland oder im Ausland erfolgt, spricht man von „aktiver“ bzw. „passiver“ Lohnveredelung.

Als „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik werden grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen angemeldet, wenn die aus den grenzüberschreitend zur Verfügung gestellten Vorzeugnissen hergestellten Fertigprodukte später das Herstellungsland wieder verlassen (Versendung) und entweder in das ursprüngliche Versendungsland zurückkehren (Eingang; Art des Geschäfts (A.d.G.) „41“ bzw. „51“) oder in eine anderes Land verbracht werden (A.d.G. „42“ bzw. „52“).

Anzumelden ist sowohl das grenzüberschreitende Verbringen der (kostenlosen) Vormaterialien als auch die spätere (grenzüberschreitende) Rücklieferung der Fertigprodukte.

Hinweis: Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung stellt keine Lohnveredelung dar, sondern wird i.d.R. als Kauf/Verkauf (A.d.G. „11“) erfasst.

Bei der Anmeldung der kostenlos zur Verfügung gestellten Vorzeugnisse (A.d.G. „41/42“) ist ein Statistischer Wert anzugeben, der einem marktüblichen Verkaufspreis (frei deutsche Grenze) entspricht; im Zweifel ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. Bei der Anmeldung der Fertigerzeugnisse (A.d.G. „51/52“) sind als Rechnungsbetrag die vom Auftragnehmer berechneten Lohn-, Material-, Beförderungs- und Versicherungskosten anzugeben; beim Statistischen Wert muss außerdem noch der Statistische Wert der (kostenlos zur Verfügung gestellten) Vormaterialien eingerechnet werden.

Hinweis: Vorzeugnisse, die unbearbeitet an den Auftraggeber zurückgehen, sind mit A.d.G. „51“ und ihrem ursprünglich angegebenen Wert anzumelden.

Stellt der Auftraggeber jedoch nach ihrer Funktion oder vom Wert her nur **unbedeutende** Teile zur Verfügung (z.B. Etiketten, Schrauben usw.), so liegt **keine** Lohnveredelung vor. In diesen Fällen sind die aus statistischer Sicht vernachlässigbaren sog. Beistellungen von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik **befreit**. Für das grenzüberschreitend gelieferte Fertigprodukt wird regelmäßig ein Verkauf bzw. Kauf (A.d.G. „11“) unterstellt, wobei der Wert der kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Beistellungen bei der Wertermittlung der Fertigerzeugnisse ausnahmsweise **nicht** einbezogen wird.

Ebenfalls **keine** Lohnveredelung liegt vor, wenn die Lohnarbeiten an den zur Verfügung gestellten Waren lediglich in **einfachen Maßnahmen** (z.B. einfaches Verpacken, Bügeln usw.) bestehen. In diesen Fällen wird generell auf eine statistische Erfassung der in diesem Rahmen vorübergehend exportierten bzw. importierten Waren verzichtet.

Beispiele:

1. Ein Sportwagen wird zu Tuning-Arbeiten (z.B. Leistungssteigerung, Änderungen an der Karosserie) vorübergehend von Italien nach Deutschland verbracht. Neben den Lohnkosten werden auch einige vom inländischen Auftragnehmer selbst beschaffte Anbauteile berechnet.

Da es sich nach den durchgeführten Arbeiten um einen „wirklich verbesserten“ Sportwagen handelt, liegt eine Lohnveredelung vor, die entsprechend beim Eingang und der (Wieder-) Versendung mit der Art des Geschäfts „41“ bzw. „51“ anzumelden ist.

2. Für die Produktion eines Autos in der Tschechischen Republik wird u.a. die Motor-Getriebe-Einheit von Deutschland seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller das Fahrzeug ohne den Wert der Motor-Getriebe-Einheit.

Es handelt sich um die „Verarbeitung“ von wichtigen Komponenten (sowohl wertmäßig als auch aufgrund ihrer Funktion) im Zusammenhang mit der Herstellung einer „neuen Ware“ (Auto), d.h. die Transaktion ist definitionsgemäß sowohl bei der Versendung als auch beim Wiedereingang als „Lohnveredelung“ anzumelden.

3. Für die Produktion eines in Österreich gebauten Geländewagens stellt der deutsche Auftraggeber unentgeltlich das Markenemblem zur Verfügung. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller des Geländefahrzeugs das Fahrzeug ohne den Wert des montierten Markenemblems.

Zwar werden die zur Verfügung gestellten Bestandteile „verarbeitet“, allerdings handelt es sich sowohl nach der Funktion als auch nach dem Wert um unbedeutende Teile (Markenemblem); weshalb **keine** „Lohnveredelung“ vorliegt, sondern ein Kaufgeschäft (A.d.G. „11“) über ein Fahrzeug.

4. Ein älteres Fahrzeug wird zur Aufarbeitung der Lackierung (Waschen, Polieren und Konservieren) vorübergehend nach Polen verbracht.

Es handelt sich um **keine** „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik, da die ausgeführten Arbeiten nur einfache Maßnahmen darstellen. Das grenzüberschreitende Verbringen des Fahrzeugs ist als „vorübergehende Verwendung“ von der Anmeldung befreit (Buchst. c) der Befreiungsliste (Anhang 4)).

VAKAT

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand: Januar 2010)
Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten

Belgien	BE	Italien	IT	Rumänien	RO
Bulgarien	BG	Lettland	LV	Schweden	SE
Dänemark	DK	Litauen	LT	Slowakei	SK
Deutschland	DE	Luxemburg	LU	Slowenien	SI
Estland	EE	Malta	MT	Spanien	ES
Finnland	FI	Niederlande	NL	Tschechische Republik	CZ
Frankreich	FR	Österreich	AT	Ungarn	HU
Griechenland	GR	Polen	PL	Vereinigtes Königreich	GB
Irland	IE	Portugal	PT	Zypern	CY

Alphabetisches Länderverzeichnis

Abu Dhabi	AE	Benin	BJ	Deutschland	DE
Aden	YE	Bermuda	BM	Dominica-I	DM
Adschman	AE	Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Dominikanische Republik	DO
Afghanistan	AF	Bhutan	BT	Dschibuti	DJ
Ägypten	EG	Birma (ehem.)	MM	Dubai	AE
Albanien	AL	Bolivien	BO	Ecuador	EC
Algerien	DZ	Bonaire-I	AN	El Salvador	SV
Alpfi-I	WF	Borneo, Nord-	MY	Elfenbeinküste	CI
Amerikanische Jungferninseln	VI	Borneo, Süd-	ID	Eritrea	ER
Amerikanisch-Samoa	AS	Bosnien	BA	Estland	EE
Amiranten-In	SC	Bosnien und Herzegowina	BA	Falklandinseln (Malwinen)	FK
Andorra	AD	Botsuana	BW	Färöer-In	FO
Angola	AO	Bouvetinsel	BV	Fidschi	FJ
Anguilla	AI	Brasilien	BR	Finnland	FI
Annobon-I	GQ	Britische Jungferninseln	VG	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Antarktis	AQ	Brit.Terr.im Ind.Ozean	IO	Formosa	TW
Antigua und Barbuda	AG	Brunei Darussalam	BN	Frankreich	FR
Antigua-I	AG	Bulgarien	BG	Französische Südgebiete	TF
Antillen, Niederl.	AN	Burkina Faso	BF	Französisch-Polynesien	PF
Äquatorialguinea	GQ	Burundi	BI	Fudschaira	AE
Arab. Emirate,Ver.	AE	Büsingen	CH	Futuna-I	WF
Arabische Republik Syrien	SY	Cabinda-Landana	AO	Gabun	GA
Argentinien	AR	Caicos-In	TC	Galapagos-In	EC
Armenien	AM	Campbell-I	NZ	Gambia	GM
Aruba-I	AW	Ceuta	XC	Gazastreifen	PS
Ascension	SH	Ceylon (ehem.)	LK	Georgien	GE
Aserbaidshjan	AZ	Chile	CL	Gesellschafts-In	PF
Äthiopien	ET	China	CN	Ghana	GH
Australien	AU	Cook-In	CK	Gibraltar	GI
Azoren	PT	Cookinseln	CK	Gilbert-In(ehem.)	KI
Bahamas	BS	Costa Rica	CR	Grenada-I	GD
Bahrain	BH	Côte d'Ivoire	CI	Griechenland	GR
Baker-I	UM	Cristobal	PA	Grönland	GL
Bangladesch	BD	Curaçao-I	AN	Großbritannien	GB
Barbados-I	BB	Dahome (ehem.)	BJ	Guadeloupe-In	FR
Barbuda	AG	Dänemark	DK	Guam	GU
Belarus	BY	Demokratische Republik Kongo	CD	Guatemala	GT
Belau	PW	Désirade-I	FR	Guayana, Franz.	FR
Belgien	BE			Guinea	GN
Belize	BZ				

noch Anhang 1

Guinea-Bissau	GW	Man-l	GB	Samoa	WS
Guyana	GY	Marie-Galante-l	FR	Samoa (West-)(ehem.)	WS
Haiti	HT	Marokko	MA	Samoa, amerikanisch	AS
Heard und McDonaldinseln	HM	Marshallinseln	MH	San Marino	SM
Heard-l	HM	Martinique-l	FR	Sansibar	TZ
Heiliger Stuhl	VA	Mauretanien	MR	Santa-Cruz-In	SB
Herzegowina	BA	Mauritius	MU	São Tomé-l	ST
Honduras	HN	Mayotte	YT	Sarawak	MY
Hongkong	HK	Mazedonien	MK	Saudi-Arabien	SA
Howland-l	UM	McDonald-In	HM	Schardscha	AE
Indien	IN	Melilla	XL	Schiffs- und Luftfahrzeugbe- darf (Art. 19 VO (EG) Nr.1982/2000)	QR
Indonesien	ID	Mexiko	MX	Schweden	SE
Innere Mongolei	CN	Midway-In	UM	Schweiz	CH
Irak	IQ	Mikronesien, Föderierte Staa- ten von	FM	Senegal	SN
Iran, Islam. Rep.	IR	Miquelon-In	PM	Serbien	XS
Irland	IE	Moldau, Republik	MD	Seychellen	SC
Island	IS	Monaco	FR	Sierra Leone	SL
Israel	IL	Mongolei	MN	Sikkim	IN
Italien	IT	Montenegro	ME	Simbabwe	ZW
Jamaika	JM	Montserrat-l	MS	Singapur	SG
Japan	JP	Mosambik	MZ	Slowakei	SK
Jemen	YE	Myanmar	MM	Slowenien	SI
Jericho	PS	Namibia	NA	Somalia	SO
Jordanien	JO	Nauru	NR	Sous-le-Vent-In	PF
Jungfern-In, Amerik.	VI	Nepal	NP	Spanien	ES
Jungfern-In, Brit.	VG	Neukaledonien	NC	Sri Lanka	LK
Kaimaninseln	KY	Neuseeland	NZ	St. Barthélemy	FR
Kambodscha	KH	Nevis-l	KN	St. Christoph(St.Kitts)-Nevis (ehem.)	KN
Kamerun	CM	Nicaragua	NI	St. Eustatius-l	AN
Kanada	CA	Niederlande	NL	St. Helena-l	SH
Kanal-In, Brit.	GB	Niederländische Antillen	AN	St. Kitts-l	KN
Kanarische In	ES	Niger	NE	St. Lucia	LC
Kap Verde	CV	Nigeria	NG	St. Martin-l (franz.)	FR
Karolinen-In	FM	Niue	NU	St. Martin-l (niederl.)	AN
Kasachstan	KZ	Niue-l	NU	St. Pierre-In	PM
Katar	QA	Nordborneo (Sabah)	MY	St. Vincent-l	VC
Kenia	KE	Nord-Grenadinen	VC	Südafrika	ZA
Kirgisische Republik	KG	Nordirland	GB	Sudan	SD
Kiribati	KI	Nordkorea	KP	Südborneo	ID
Kleinere amerikanische Über- seeinseln	UM	Nördliche Marianen	MP	Südgeorgien	GS
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	Norfolkinsel	NF	Südgeorgien und die Südl- ichen Sandwichinseln	GS
Kolumbien	CO	Norwegen	NO	Süd-Grenadinen	GD
Komoren	KM	Obervolta (ehem.)	BF	Südkorea	KR
Kongo, demokratische Repu- blik	CD	Oman	OM	Süd-Sandwich-In	GS
Kongo, Republik	CG	Österreich	AT	Suriname	SR
Korea, Dem. Volksrep.	KP	Ost-Jerusalem	PS	Svalbard	NO
Korea, Republik	KR	Osttimor (ehem.)	TL	Swan-(Schwan-) In	HN
Kosovo	XK	Pakistan	PK	Swasiland	SZ
Kroatien	HR	Palau	PW	Syrien, Arab. Rep.	SY
Kuba	CU	Panama	PA	Tadschikistan	TJ
Kuwait	KW	(einschl.Lehem.Kanalzone)		Tahiti-l	PF
Laos, Dem. Volksrep.	LA	Papua-Neuguinea	PG	Taiwan	TW
Les Saintes-In	FR	Paraguay	PY	Tansania, Verein. Rep.	TZ
Lesotho	LS	Peru	PE	Tasmanien	AU
Lettland	LV	Philippinen	PH	Teneriffa	ES
Libanon	LB	PitcairninseIn	PN	Thailand	TH
Liberia	LR	Polen	PL	Tibet	CN
Libysch-Arabische Dschama- hirija	LY	Polynesien, Fr.-	PF	Timor, Ost (ehem.)	TL
Liechtenstein	LI	Portugal	PT	Timor-Leste	TL
Litauen	LT	Príncipe-l	ST	Tobago-l	TT
Lord-Howe-l (austral.)	AU	Puerto Rico	US	Togo	TG
Lord-Howe-In (Salomonen)	SB	Ras el-Chaima	AE	Tokelau	TK
Luxemburg	LU	Réunion	FR	Tokelau- (Union-) In	TK
Macau	MO	Rhodesien (ehem.)	ZW	Tonga	TO
Madagaskar	MG	Riukiu-In	JP	Trinidad-l	TT
Madeira	PT	Ruanda	RW	Tristan da Cunha-l	SH
Malawi	MW	Rumänien	RO	Tschad	TD
Malaysia	MY	Russische Föderation	RU	Tschagos-In	IO
Malediven	MV	Russland	RU	Tschechische Republik	CZ
Mali	ML	Sabah	MY	Tuamotu- (Paumotu-) In	PF
Malta	MT	Saba-l	AN	Tubuai-In	PF
Mandschurei	CN	Salomonen	SB		
		Salomon-In (Papua)	PG		
		Sambia	ZM		

noch Anhang 1

Tunesien	TN	Uruguay	UY	Wake-I	UM
Türkei	TR	Usbekistan	UZ	Wallis-In	WF
Turkmenistan	TM	Vanuatu	VU	Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
Turks-In	TC	Vatikanstadt	VA	Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Tuvalu	TV	Venezuela	VE	Weißrussland	BY
Uganda	UG	Verein. Arab. Emirate	AE	Westjordanland	PS
Ukraine	UA	Vereinigte Staaten	US	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Umm al-Kaiwain	AE	Vereinigtes Königreich	GB	Zentralafrikanische Republik	CF
Ungarn	HU	Vietnam	VN	Zypern	CY

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

VAKAT

Art des Geschäfts (Vordruck-Feld 10)

Art des Geschäfts	Schlüssel-Nr.
Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); Ausnahme: die unter den Schlüsselnummern 21 - 23, 29, 71, 72 und 81 zu erfassenden Geschäfte ^{(a)(b)(c)}.	
- Endgültiger Kauf/Verkauf ^(b)	11
- Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager)	12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
- Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(c)	14
- Sonstiges	19
Rücksendung von Waren und unentgeltliche Ersatzlieferungen von Waren, die bereits erfasst wurden ^(d)	
- Rücksendung von Waren	21
- Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
- Sonstiges	29
Geschäfte mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung in Form von finanziellen Leistungen oder Sachleistungen (z.B. Hilfslieferungen)	
- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
- andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen	32
- sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)	33
- sonstige Geschäfte	34
Warensendung zur Lohnveredelung ^{(e),(f)} (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	
- Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	41
- Waren, die voraussichtlich nicht in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	42
Warensendung nach Lohnveredelung ^{(e),(f)} (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	
- Waren, die in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	51
- Waren, die nicht in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	52

noch Anhang 2

**Spezielle, für nationale Zwecke kodierte Geschäfte (Schlüsselnummer "6")
- in Deutschland derzeit nicht belegt -**

Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme

- für militärische Zwecke	71
- für zivile Zwecke (z.B. Airbus; ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 zu erfassenden Geschäfte)	72

Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst. ^(g)	81
--	-----------

Andere Geschäfte, die sich den anderen Schlüsseln nicht zuordnen lassen

- Miete, Leihe und Operate Leasing ^(h) über mehr als 24 Monate ⁽ⁱ⁾ ; ausgenommen die unter den Schlüsselnummern 41-72 zu erfassenden Geschäfte	91
- Sonstige ^(j)	99

Anmerkungen:

^(a) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen und Eingänge zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen

- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
- eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt. Ebenso fallen hierunter Verkäufe an Privatpersonen.

(Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der Grenze in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 99 zu erfassen)

^(b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren.

^(c) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.

^(d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen.

^(e) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.

^(f) **Reparaturen** (und Wartungsarbeiten) sind von der Anmeldung **befreit**. Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

^(g) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.



^(h) Unter Operate-Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing^(c) sind.

⁽ⁱ⁾ Miete, Leihe, Operate-Leasing mit einer Dauer von unter 24 Monaten sind von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreit (siehe Anhang 4).

^(j) siehe auch Anmerkung ^(a)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		VORDRUCK N		Versendung <input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> 1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0		Zusatz		Bundest. FA 0 6			
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift) Fa. Mustermann GmbH Bahnhofstraße 13 65185 Wiesbaden		2 Monat 0 1		3 Jahr 1 0			
4 Drittanmelder (Name und Anschrift) Spedition Wieselflink GmbH Rheinallee 13 55118 Mainz		5 – Statistische Meldung – An das Statistische Bundesamt Außenhandelsstatistik D-65180 Wiesbaden					
6 Warenbezeichnung neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3000 cm ³ Hubraum		7 Pos.-Nr. 0 1	8 Best.-Land a G B	9 Urspr.-Reg. b 0 5	10 Art d. Gesch. 1 1	11	12
		13 Warennummer 8 7 0 2 1 0 1 1		14		15	
		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1			
		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 2 5 3 0 0		19 Statistischer Wert in vollen Euro			
6 Warenbezeichnung Gefriertruhe mit einem Inhalt von 300 Litern		7 Pos.-Nr. 0 2	8 Best.-Land a G R	9 Urspr.-Reg. b 0 6	10 Art d. Gesch. 5 1	11	12
		13 Warennummer 8 4 1 8 3 0 2 0		14		15	
		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 0			
		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro		19 Statistischer Wert in vollen Euro 4 7 0 0			
6 Warenbezeichnung Haushaltsstaubsauger von 110 V		7 Pos.-Nr. 0 3	8 Best.-Land a I E	9 Urspr.-Reg. b 1 6	10 Art d. Gesch. 4 1	11	12
		13 Warennummer 8 5 0 8 1 1 0 0		14		15	
		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 5 0			
		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro		19 Statistischer Wert in vollen Euro 1 8 0 0 0			
6 Warenbezeichnung nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas		7 Pos.-Nr. 0 4	8 Best.-Land a B E	9 Urspr.-Reg. b 9 9	10 Art d. Gesch. 1 1	11	12
		13 Warennummer 9 6 1 3 1 0 0 0		14		15	
		16 Eigenmasse in vollen kg		17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 0 0 0 0			
		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 7 5 0		19 Statistischer Wert in vollen Euro			
Erläuterungen: Feld 8a: Bestimmungsmittgliedstaat 8b: Ursprungsregion (Bundesland) 10 : Art des Geschäfts NV 2002		20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders Mainz, 9. Februar 2010 Im Auftrag Maier, Herbert Sped. Wieselflink. Abt.-Leiter Versand <i>H. Maier</i>					

noch Anhang 3

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N									
<input checked="" type="checkbox"/> 1 Steuernummer aus der USt-Voranmeldung 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1 Zusatz 0 0 2 Bundesl. FA 1 4				Eingang <input checked="" type="checkbox"/>					
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift) Kaufhaus Meier AG Brunnenstraße 1 60599 Frankfurt am Main				2 Monat 0 1 3 Jahr 1 0		5 – Statistische Meldung – An das Statistische Bundesamt Außenhandelsstatistik D-65180 Wiesbaden			
4 Drittmelder (Name und Anschrift)									
6 Warenbezeichnung elektrische Haushaltskaffeemaschine				7 Pos.-Nr. 0 1	8 Vers.-Land a F R	Best.-Reg. b 1 4	9 1 1	10 Art d. Gesch. 1 1	11 12
13 Warennummer 8 5 1 6 7 1 0 0				14 Urspr.-Land F R		15			
16 Eigenmasse in vollen kg				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 0 0 0		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 6 0 0 0 0			
19 Statistischer Wert in vollen Euro									
6 Warenbezeichnung frische Süßorangen der Sorte Navel				7 Pos.-Nr. 0 2	8 Vers.-Land a E S	Best.-Reg. b 1 5	9 1 1	10 Art d. Gesch. 1 1	11 12
13 Warennummer 0 8 0 5 1 0 2 0				14 Urspr.-Land E S		15			
16 Eigenmasse in vollen kg 5 0 0				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 3 0 0			
19 Statistischer Wert in vollen Euro									
6 Warenbezeichnung Strickjacken für Männer aus Schafwolle				7 Pos.-Nr. 0 3	8 Vers.-Land a I E	Best.-Reg. b 0 6	9 1 1	10 Art d. Gesch. 1 1	11 12
13 Warennummer 6 1 1 0 1 1 3 0				14 Urspr.-Land I E		15			
16 Eigenmasse in vollen kg				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 6 0 0		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 2 1 3 0 0			
19 Statistischer Wert in vollen Euro									
6 Warenbezeichnung Handkreissägen mit Elektromotor				7 Pos.-Nr. 0 4	8 Vers.-Land a I T	Best.-Reg. b 0 7	9 5 1	10 Art d. Gesch. 5 1	11 12
13 Warennummer 8 4 6 7 2 2 3 0				14 Urspr.-Land F R		15			
16 Eigenmasse in vollen kg				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 2 0 0		18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 5 1 5 0			
19 Statistischer Wert in vollen Euro 4 7 5 0 0									
Erläuterungen: Feld 8a: Versendungsmitgliedstaat 8b: Bestimmungsregion (Bundesland) 10 : Art des Geschäfts 14 : Ursprungsland				20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders Frankfurt am Main, 9. Februar 2010 Schmitt, Max Abteilungsleiter Einkauf 					
NE 2002									

Befreiungsliste

Befreit von der Anmeldung sind folgende Waren:

- a) Währungsgold;
- b) Gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
- c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z.B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. eine Veredelung (vgl. Fußnote e) Anhang 2) ist weder geplant noch erfolgt,
 2. die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
 3. die Versendung/der Eingang ist nicht als Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;z.B.:
 - Messe- und Ausstellungsgut,
 - Theaterdekorationen,
 - Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
 - Berufsausrüstung,
 - Spielfilme,
 - Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 - Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 - Waren, die zur Reparatur/Wartung von ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Inland bestimmt sind und solche, die zur Reparatur/Wartung von deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Ausland bestimmt sind sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen/Wartungen ausgetauscht wurden,
 - Umschließungen,
 - Leihgut (Warenbewegung ohne Entgelt), Mietgeschäfte und Operate Leasing,
 - Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 - zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren (entsprechende Waren sind auch dann von der Anmeldung befreit, wenn sie nicht zurückgesandt werden, weil sie bei den Untersuchungen verbraucht wurden oder wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind);

Anmerkung:

Wird aufgrund einer Vertragsänderung die 24-Monatsfrist überschritten oder erfolgt nachträglich ein Eigentumswechsel, so ist eine (nachträgliche) Meldung für den Monat der Vertragsänderung erforderlich.

d) Warenbewegungen zwischen

- Deutschland und seinen territorialen Exklaven in anderen Mitgliedstaaten und
- einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven oder internationaler Organisationen auf deutschem Hoheitsgebiet;

Anmerkung:

Zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften sowie staatliche Streitkräfte, die außerhalb des Hoheitsgebietes ihres Entsendelandes stationiert sind.

noch Anhang 4

- e) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software;
- f) aus dem Internet heruntergeladene Software;
- g) unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:

- Werbematerial,

- Warenmuster;

- h) Warensendungen zur oder nach der **Reparatur** (oder **Wartung**) und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;

Anmerkung:

Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

- i) Beförderungsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts

Anmerkung:

Unter „Beförderungsmittel“ versteht man auch Container und sonstige Lademittel, wie z.B. Paletten und sonstige Mehrwegverpackungen. Auch bei eventuell zu zahlenden oder zurückzuerstattenden Pfandkosten oder Aufwendungen ähnlicher Wirkung, bleiben die Beförderungsmittel von der Anmeldung befreit.

Anwendung des Intrastat – Erhebungssystems (Vordruck N)

Die nachfolgende Aufstellung gibt an, welches Anmeldeverfahren („Intrastat“ oder „Zoll“) für die einzelnen europäischen und ggf. außereuropäischen Gebiete zur Anwendung kommt.

Hintergrund für die unterschiedlichen Meldesysteme ist der besondere umsatzsteuer- oder zollrechtliche Status dieser Gebiete.

EU-Mitgliedstaaten	besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
Belgien	—	Intrastat
Bulgarien	—	Intrastat
Dänemark	Färöer Inseln Grönland	Intrastat Zoll Zoll
Deutschland (einschließlich Helgoland)	Büdingen	Intrastat Zoll
Estland	—	Intrastat
Finnland	Åland-Inseln	Intrastat Zoll
Frankreich	Überseeische Départements ¹⁾ Überseeische Gebiete ²⁾ und Gebietskörperschaften ³⁾	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Griechenland	Berg Athos	Intrastat Zoll
Irland	—	Intrastat
Italien	ital. Ufer des Lunganer Sees Livigno Campione d'Italia	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Lettland	—	Intrastat
Litauen	—	Intrastat
Luxemburg	—	Intrastat
Malta	—	Intrastat
Niederlande (nur europäische Gebiete)	—	Intrastat
Österreich	—	Intrastat
Polen	—	Intrastat
Portugal	—	Intrastat
Rumänien	—	Intrastat
Schweden	—	Intrastat
Slowakei	—	Intrastat
Slowenien	—	Intrastat
Spanien	Balearen ⁴⁾ Kanarische Inseln ⁵⁾ Ceuta Melilla	Intrastat Intrastat Zoll Zoll Zoll

Anmerkungen ¹⁾ Martinique, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

²⁾ Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

³⁾ Mayotte, St. Pierre, Miquelon

⁴⁾ Mallorca, Menorca, Formentera, Ibiza

⁵⁾ Fuerteventura, Gomera, Gran Canaria, Hierro, Lanzarote, La Palma, Teneriffa

noch Anhang 5

EU-Mitgliedstaaten	besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
Tschechien	—	Intrastat
Ungarn	—	Intrastat
Vereinigtes Königreich	Kanalinseln ⁶⁾	Zoll
	Insel Man	Intrastat
	Gibraltar	Zoll
Zypern	Nordzypern	Intrastat Zoll
	Übrige europäische Gebiete	
	Monaco	Intrastat
	San Marino	Zoll
	Andorra	Zoll
	Vatikanstadt	Zoll

Anmerkungen

⁶⁾ Jersey, Guernsey, Alderney, Sark, Herm

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

I. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Intrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können. Das Ziel der statistischen Beobachtung ist ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Nur wenn eine Ware von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht wird, ist eine statistische Meldung zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

II. Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L vom 7. April 2004 S. 1) – GrundVO, die durch die Verordnung (EG) Nr. 222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L vom 31. März 2009 S. 160) geändert worden ist.
2. Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. L vom 19. November 2004 S. 3), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1915/2005 der Kommission vom 24. November 2005 (ABl. L vom 25. November 2005 S. 307), die Verordnung (EU) Nr. 91/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 (ABl. L vom 3. Februar 2010 S. 1) sowie Verordnung (EU) Nr. 96/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 (ABl. L vom 5. Februar 2010 S. 1) geändert worden ist –DurchführungsVO.
3. Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist
4. Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist
5. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist

noch Anhang 6

6. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L vom 31. März 2009, S. 164)
7. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 S. 1), in der jeweils gültigen Fassung

III. Auskunftspflicht

Für die Intrahandelsstatistik besteht gesetzliche Auskunftspflicht, weil nur so sichergestellt werden kann, dass verlässliche und verwertbare statistische Ergebnisse erzielt werden.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 7 GrundVO. Danach ist jede für die Bereitstellung der Informationen für Intrastat verantwortliche Partei auskunftspflichtig, die an einem innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligt ist. Voraussetzung dafür ist, dass diese Partei bei der Versendung im Absendemitgliedstaat oder beim Eingang im Eingangsmitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist und **entweder**

- a) den Versendungs- oder Lieferungsvertrag geschlossen hat (reine Beförderungsverträge ausgenommen) **oder andernfalls**
- b) die Versendung oder Entgegennahme der Waren vornimmt oder vornehmen lässt **oder andernfalls**
- c) im Besitz der beförderten Waren ist.

Von der Auskunftspflicht ist sie befreit, wenn der jährliche Wert des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs pro Verkehrsrichtung (Versendung oder Eingang) 400 000 Euro nicht überschritten hat (Artikel 10 GrundVO in Verbindung mit § 30 Absatz 4 AHStatDV).

Wird die Wertgrenze von 400 000 Euro wieder überschritten, entsteht die Meldepflicht erneut.

Der Auskunftspflichtige hat die Daten über die betreffenden Warenverkehre von dem Monat an zu übermitteln, in dem die Wertgrenze überschritten wird (Artikel 13 Absatz 2 b DurchführungsVO).

Über die Befreiung wie auch über das Wiederaufleben der Meldepflicht ergeht keine gesonderte Mitteilung.

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste, Anhang 4 der Ausfüllanleitung, aufgeführt sind.

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 9 GrundVO.

Der Auskunftspflichtige, der die vom INTRASTAT – System verlangten Informationen zu erteilen hat, kann diese Aufgabe an einen Dritten übertragen, wobei er diesem Dritten alle zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht notwendigen Informationen liefern muss. Der Auskunftspflichtige selbst bleibt aber trotz dieser Übertragung für die Erteilung der Auskunft verantwortlich (Artikel 7 Absatz 2 GrundVO).

IV. Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

V. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 11 AHStatGes in Verbindung mit § 16 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind, besteht ebenfalls die Pflicht zur Geheimhaltung.

VI. Hilfsmerkmale, laufende Nummern (Ordnungsnummern), Löschen, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die von der Steuerverwaltung zugeteilte Kennnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Name und Anschrift des Unternehmens, die Unternehmens- und die Kennnummer der Steuerverwaltung (Artikel 5 DurchführungsVO) werden zur Führung der Adressdateien nach Artikel 8 GrundVO verwendet und können in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L vom 20. Februar 2008 S.6).